Samtgemeinde Bruchh.-Vilsen

Auskunft erteilt: Volker Kammann
Telefon: 04252/391-217

Datum: 07.06.2011

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 00-0296/11
öffentlich

Beratungsfolge:

Planungsausschuss	22.06.2011
Samtgemeindeausschuss	30.06.2011
Samtgemeinderat	30.06.2011

Betreff:

Neuregelung der Brenntage

Beschlussvorschlag:

Der Neuregelung der Brenntage in der Form des Erlasses der im Entwurf vorgestellten Allgemeinverfügung wird zugestimmt.

Die Brenntagsregelung wird räumlich grundsätzlich auf den Außenbereich im Sinne des § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschränkt.

Die Brenntage werden jeweils auf den ersten Samstag in den Monaten März und April sowie Oktober und November
oder
auf den Zeitraum vom 01. bis 14. April und vom 01. bis 14. November außerhalb von Sonn- und Feiertagen festgelegt.

Die Zulässigen Zeiten werden für den bestimmten Zeitraum von 08.00 bis 18.00 Uhr
oder
von 10.00 bis 18.00 Uhr festgelegt.

Sachverhalt/Begründung:

Die Brenntagsregelung in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen wird seit dem Jahr 2008 kontrovers diskutiert.

Die Verwaltung wurde beauftragt eine Regelung zu entwerfen, die die Regelung räumlich begrenzt und als Kriterium die Bereiche der geschlossenen Ortschaften ausnimmt.

Der vorliegende Vorschlag in Form des Entwurfs einer Neufassung der Allgemeinverfügung berücksichtigt diesen Auftrag.

Als Abgrenzungskriterium kann dabei rechtssicher nur auf die baurechtlichen Regelungen zur Abgrenzung der Flächenbereiche der Samtgemeinde aus dem Baugesetzbuch zurückgegriffen werden.
Daher wurde als Kriterium die Abgrenzung des Außenbereiches (§ 35 BauGB) gewählt.
Eine solche Abgrenzung wird bei den bestehenden ähnlichen Regelungen herangezogen.
Eine notwendige Rechtssicherheit für eine solche räumliche Abgrenzung ist beim Heranziehen anderer Merkmale bzw. Begrifflichkeiten nicht gewährleistet.

Die weiter im Entwurf festgeschriebenen Nebenbestimmungen sind im Hinblick auf die zu beachtenden Belange des Brandschutzes, des Nachbarschaftsschutzes und des Allgemeinwohls zwingend notwendig.
Diese Kriterien stützen die gewählte räumliche Abgrenzung. Es ist kaum denkbar, dass auf anderen wie Grundstücken des Außenbereiches ein Verbrennen unter Berücksichtigung dieser Kriterien möglich erscheint. Die sich aus der Festlegung ergebenden Konsequenzen auf der Grundlage der derzeitigen Festlegungen für die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen werden in Form von Plänen in der Sitzung vorgestellt werden.

Für die Festlegung des Zeitraumes von Brenntagen sind mehrere Vorschläge vorbereitet worden, die den Rahmen der denkbaren Gestaltungsmöglichkeiten offenlegen.

Volker Kammann Horst Wiesch

Anlage

Entwurf Allgemeinverfügung